

S3 — Medizinische Behandlung eines ehemaligen Grenzgängers/einer ehemaligen Grenzgängerin im Staat der vormaligen Erwerbstätigkeit



Informationen zum Vordruck S3 und zu seiner Verwendung

1. Der Vordruck S3

Der Vordruck S3 kann Ihnen (und Ihren Familienangehörigen) nur ausgestellt werden, wenn Sie früher Grenzgänger waren, der seinen Wohnsitz in einem EU-Land hatte⁽¹⁾ und als Grenzarbeitnehmer in einem anderen Land erwerbstätig war. Der Vordruck gilt als Nachweis für Ihren Anspruch (oder den Ihrer Familienangehörigen) auf medizinische Behandlung in dem Land, in dem Sie früher gearbeitet haben.

2. Wo und wann Sie den Vordruck S3 erhalten

Um sich für eine medizinische Behandlung in dem Land anzumelden, in dem Sie (oder Ihre Familienangehörigen) zuletzt als Grenzgänger einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, müssen Sie sich den Vordruck S3 vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausstellen lassen⁽²⁾. Dabei handelt es sich um den Träger, der für die Kosten Ihrer Gesundheitsversorgung aufkommt.

3. Verwendung des Vordrucks S3

Sie (oder Ihre Familienangehörigen) müssen den Vordruck S3 dem in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger in dem Land vorlegen, in dem Sie zuletzt als Grenzarbeitnehmer erwerbstätig waren.

Eine vollständige Liste der Versicherungsträger in den ausstellenden und den aufnehmenden Ländern finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social-security-directory>.

⁽¹⁾ Die Begriffe „EU-Land“ oder „EU-Mitgliedstaat“ beziehen sich im folgenden Text auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sobald diese Länder in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 fallen werden.

⁽²⁾ In Spanien wird der Vordruck von der Provinzzentralstelle der Nationalen Sozialversicherung oder, gegebenenfalls, vom Sozialversicherungsträger für Seeleute ausgestellt, in Portugal von der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts.

4. Behandlungsleistungen

Die Behandlung erfolgt zu denselben Behandlungs- und finanziellen Bedingungen wie bei anderen Versicherten des betreffenden Landes. Das kann bedeuten, dass Sie unter Umständen einen Teil der Kosten im Voraus bezahlen müssen.

5. Auf welche Behandlungen haben Sie als ehemaliger Grenzgänger und Ihre Familienangehörigen in dem Land, in dem Sie früher gearbeitet haben, aufgrund des Vordrucks S3 Anspruch?

a. Fortsetzung einer Behandlung

Sie haben Anspruch auf medizinische Behandlung in dem Land, in dem Sie vorher erwerbstätig waren, sofern diese Behandlung die Fortsetzung einer Behandlung darstellt, die in diesem Land begonnen wurde.

Dies gilt auch für Ihre Familienangehörigen, sofern das Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben, nicht zu den folgenden gehört: Dänemark, Estland*, Irland, Spanien*, Italien*, Litauen*, Ungarn*, Niederlande*, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich (mit „*“ gekennzeichnete Länder werden diese Beschränkung zum 1. Mai 2014 aufheben).

b. neue Behandlung

Wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Anfalls Ihrer Alters- oder Invaliditätsrente mindestens zwei Jahre als Grenzgänger einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, haben Sie Anspruch auf medizinische Behandlung in dem Land, in dem Sie vorher gearbeitet haben. Dies gilt nur, wenn das Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben, und das Land, in dem Sie derzeit leben, beide im Folgenden aufgeführt sind: Belgien, Deutschland, Spanien, Luxemburg, Österreich und Portugal.

Die gilt auch für Ihre Familienangehörigen, sofern das Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben, nicht Spanien ist (das diese Beschränkung zum 1. Mai 2014 aufheben wird). Wir empfehlen Ihnen, sich bei dem Krankenversicherungsträger in Ihrem Wohnsitzland über die Rechte Ihrer Familienangehörigen zu erkundigen.